

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Hans-Michael Goldmann, Marita Sehn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/5520 –**

### **Tierkörperbeseitigung seuchenhygienisch langfristig sicher gestalten**

Vor dem Hintergrund der BSE-Krise und des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Großbritannien und der drohenden Gefahr, dass auch in Deutschland zur Bekämpfung dieser Seuche unzählige Tiere vernichtet werden müssen, ist es notwendig, die unschädliche Vernichtung von Tierkörpern unter seuchenhygienischen Aspekten langfristig zu sichern.

Seit dem 1. Dezember 2000 gilt das Verbot der Verfütterung von Tiermehlen und Tierfetten in Deutschland. Auch diese zuvor vornehmlich als Futtermittel eingesetzten Produkte müssen nun vernichtet werden. Jährlich fallen ca. 1,1 Mio. Tonnen dieser Produkte an, die zu Kosten in Höhe von bis zu 300,- DM je Tonne zusätzlich führen. Alternativen zur bloßen Verbrennung der Produkte Tiermehl und Tierfette sollten deshalb aus volkswirtschaftlichen Gründen überprüft werden.

#### **Vorbemerkung**

Die Bundesregierung verweist hinsichtlich der Risiken der Tiermehlverbrennung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter, Kersten Naumann, Dr. Ruth Fuchs und der Fraktion der PDS „Risiken der Tiermehlverbrennung“ – Bundestagsdrucksache 14/5188.

Nach Auffassung der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere bestehen keine Zweifel an der Sicherheit einer Verbrennung von Tiermehl, wenn mindestens die für Müllverbrennungsanlagen geltenden Voraussetzungen, insbesondere Mindesttemperatur 850 °C, Verweilzeit mindestens 2 Sekunden, Mindestvolumengehalt an Sauerstoff 6 % sowie die Emissionsgrenzwerte und die ergänzenden Schutzmaßnahmen für Staub erfüllt sind und die Verbrennung so durchgeführt wird, dass im Staub und in der Schlacke keine Proteine mehr nachweisbar sind.

1. Wo werden die Tiermehle und Fette heute beseitigt?

Aus den Mitteilungen der Bundesländer geht hervor, dass Tiermehle und Tierfette, die bei der Beseitigung von Risikomaterial von Wiederkäuern in Tierkörperbeseitigungsanstalten anfallen, sowie Tiermehl, das bei der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen in Tierkörperbeseitigungsanstalten anfällt, in hierfür zugelassenen Verbrennungsanlagen entsorgt werden. Tierfett, das bei der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen in Tierkörperbeseitigungsanstalten anfällt, wird zum größten Teil ebenfalls in hierfür zugelassenen Verbrennungsanlagen entsorgt; zum Teil wird es auch als tierisches Fett in der chemischen Industrie eingesetzt.

2. Welche Art Anlagen zur Beseitigung der Tiermehle stehen in welcher Anzahl in der Bundesrepublik zur Verfügung?

Aus den Mitteilungen der Bundesländer geht hervor, dass die Entsorgung in Steinkohlekraftwerken, Zementwerken, Wirbelschichtfeuerungsanlagen sowie Hausmüllverbrennungs- und Sonderabfallverbrennungsanlagen erfolgt.

3. Welche Mengen von Tiermehl und Tierfetten können diese Anlagen im Jahr beseitigen, und genügen diese Kapazitäten um extreme Situationen, wie sie beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche entstehen, abzudecken?

Verbrennungsanlagen werden auf den vorhersehbaren Bedarf an Verbrennungskapazitäten in den jeweiligen Bereichen bzw. Branchen ausgerichtet. Abschätzbare dauerhafte Änderungen bei den zur Verbrennung anstehenden Mengen können dabei mittelfristig eingeplant werden. Extreme Situationen, wie das Auftreten von BSE oder das Risiko einer (noch gleichzeitig zu BSE) eventuell auftretenden Maul- und Klauenseuche, sind dagegen i. d. R. nicht vorhersehbar. Insbesondere die Menge von zu entsorgenden Tierkörpern und die zeitliche Dauer der Krise sind zumeist nicht kalkulierbar.

Es ist daher betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich betrachtet nicht sinnvoll, prophylaktisch Leerkapazitäten aufzubauen. Die Frage nach vorhandenen Kapazitäten und der Notwendigkeit, evtl. Kapazitätsaufstockungen zu veranlassen, kann nur im konkreten Einzelfall – auch unter Prüfung möglicher Alternativen für eine für Mensch und Umwelt gefahrlose Entsorgung – geprüft und entschieden werden.

Der Bericht über „Technische Anforderungen und allgemeine Empfehlungen für die Entsorgung von Tiermehl und Tierfett in Verbrennungsanlagen“, der auf Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitet wurde, geht rechnerisch bundesweit zurzeit von den nachfolgend aufgeführten Tiermehlmengen und Verbrennungskapazitäten aus. Die jeweils freien Kapazitäten bei Müllverbrennungsanlagen (MVA) sind sehr unterschiedlich. Bei einer Gesamtkapazität aller MVA von ca. 14 Mio. Mg/a Abfall könnten bei einer Mitverbrennung von 5 % Tiermehl etwa 700 000 Mg/a Tiermehl verbrannt werden. Sonderabfallverbrennungsanlagen verfügen zurzeit über freie Kapazitäten von rund 40 000 Mg/a für die Annahme von Tiermehl. In Kohlekraftwerken könnten insgesamt rund 300 000 Mg/a Tiermehl bei 1 % Tiermehlanteil, bezogen auf den Heizwert, mitverbrannt werden. Aus der Zementindustrie werden verfügbare Behandlungskapazitäten für die Verbrennung von Tiermehl von 300 000 bis 400 000 Mg/a genannt. Insgesamt ist somit von rund 1 350 000 bis 1 450 000 Mg/a Verbrennungskapazitäten auszugehen, denen eine zu beseitigende Menge an Tiermehl und Tierfett von zurzeit rund 1 100 000 Mg/a gegenübersteht.

Nach Einschätzung der Bundesländer sind bei extremen Seuchengeschehen mit sehr hohen Tierverlusten Kapazitätsengpässe bei den Tierkörperbeseitigungsanstalten vorstellbar.

#### 4. Welche Sicherheitsstandards müssen diese Anlagen erfüllen?

Technisch geeignet zur Verbrennung von Tiermehl und Tierfetten sind nach derzeitigem Kenntnisstand vor allem Hausmüllverbrennungsanlagen, Sonderabfallverbrennungsanlagen, Steinkohlekraftwerke und Zementwerke. Voraussetzung ist eine entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Anwendung der 17. BImSchV. In den genannten Anlagentypen werden Tiermehle und Tierfette, zum Teil noch in Verbrennungsversuchen, verbrannt.

Falls die Tiermehle in einer bereits bestehenden Anlage verbrannt werden sollen, ist zu prüfen, ob die bereits erteilte Genehmigung den Einsatz dieser Anlagen zulässt. Ist dies nicht der Fall, hat der Betreiber der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schriftlich anzuzeigen, dass er die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der genehmigten Anlage ändern möchte. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Die Behörde hat anhand der eingereichten Unterlagen unverzüglich zu prüfen, ob die vorgesehene Änderung so wesentlich ist, dass sie einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf. Eine Entscheidung ist nur anhand der Detailkenntnisse im Einzelfall möglich.

Hinweise zu Anforderungen an Emissionen, Rückstände und Produkte sowie Verweise auf arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen enthält der bereits erwähnte Bericht über „Technische Anforderungen und allgemeine Empfehlungen für die Entsorgung von Tiermehl und Tierfett in Verbrennungsanlagen“, der Behörden, Anlagenbetreibern sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

#### 5. Wie langfristig stehen diese Kapazitäten zur Verfügung?

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen werden für die hier relevanten Anlagen (siehe Antwort zu Frage 4) unbefristet erteilt. Zusätzlich zu den zurzeit in Betrieb befindlichen 61 Müllverbrennungsanlagen werden bis zum Jahr 2005 nach derzeitigem Planungsstand noch 14 weitere Anlagen hinzukommen. Mit einer Reduzierung der Verbrennungskapazitäten insgesamt ist nach aktuellem Kenntnisstand mittelfristig nicht zu rechnen.

Wie langfristig diese Kapazitäten zur Verfügung stehen bzw. benötigt werden, kann zurzeit nicht abgeschätzt werden.

Durch die Abfallablagerungsverordnung ist die Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle spätestens ab Juni 2005 untersagt. Da heute noch rd. 60 % der Siedlungsabfälle unvorbehandelt abgelagert werden, wird der Bedarf an Vorbehandlungskapazitäten auch bei Müllverbrennungsanlagen steigen. Inwieweit sich bei den anderen genannten Anlagentypen eine Änderung des Verbrennungsbedarfs bei den dort typischerweise zur Verbrennung eingesetzten Brennstoffen bzw. Abfällen ergibt (auch durch Veränderungen im Produktionsvolumen z. B. in der Zementindustrie), ist derzeit nicht abschätzbar.

Auf der anderen Seite ist der mittel- bis langfristige Bedarf nach Beseitigungskapazitäten für Tiermehl und Tierfette im Rahmen der BSE-Krise nicht vorhersehbar. Es erscheint jedoch realistisch, von einer Reduzierung der heutigen Mengen auszugehen.

6. Inwieweit können Kohlekraftwerke bzw. Müllverbrennungsanlagen zur Verbrennung von Tiermehlen genutzt werden?

Auf die Antwort auf Frage 4 wird verwiesen.

7. Inwieweit können die bei der thermischen Verwertung entstehenden Produkte wie Flugasche als Bauzuschlagstoff verwendet werden, ohne den Verbraucher zu gefährden?

Die in Verbrennungsanlagen eingesetzten Tiermehle werden in Tierkörperbeseitigungsanstalten nach dem Drucksterilisationsverfahren hergestellt (mindestens 133 bar, 20 Minuten Verweilzeit). Im Verbrennungsprozess werden die Tiermehle mit mindestens 850 °C verbrannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann daher von einer Vernichtung der Eiweiße und somit der Prionen bei dieser „Verfahrenskombination“ ausgegangen werden. Einer Verwendung von Verbrennungsrückständen als Bauzuschlagsstoffe steht aus diesem Grund – sofern nach den ansonsten einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig – nichts entgegen.

Empfehlungen hinsichtlich der Qualität von Schlacken und Produkten aus Verbrennungsanlagen in denen Tiermehl mitverbrannt wird, enthält der oben genannte Bericht über „Technische Anforderungen und allgemeine Empfehlungen für die Entsorgung von Tiermehl und Tierfett in Verbrennungsanlagen“.

Nach Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses in Brüssel sowie von Bundesforschungseinrichtungen ist bei der thermischen Verwertung aus seuchenhygienischer Sicht eine Gefährdung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch BSE-Agens ausgeschlossen.

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Möglichkeit ein, dass Tierfette langfristig als Schwerölsubstitute in Dampfkesselanlagen eingesetzt werden können?

Die Bundesregierung schätzt die in der Frage angesprochene Möglichkeit positiv ein, da bei der Einhaltung entsprechender Temperaturen eine gesundheitliche Gefährdung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch BSE-Agens nicht zu erwarten ist.

9. Inwieweit können Tierfette als Grundstoff für die Biodieselproduktion verwendet werden?

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung schließt in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht die Verwendung von Tierfett als Grundstoff für die Biodieselproduktion nicht aus. Allerdings sollte Tierfett, das aus Risikomaterial von Wiederkäuern hergestellt wurde, angesichts der bislang fehlenden Methoden zur Untersuchung von Biodiesel auf BSE-Agens nicht für die Biodieselproduktion verwendet werden.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Nutzung von Tiermehlen als Brennstoffsubstitut in Zementwerken vor dem Hintergrund der dauerhaften Akzeptanz der dort hergestellten Produkte?

Das eingesetzte Tiermehl wurde im Drucksterilisationsverfahren hergestellt. Dieses Tiermehl wird als Brennstoffsubstitut in Zementwerken eingesetzt. Temperatur (über 1200 °C der Primärfeuerung) sowie Verweilzeit des Tier-

mehls in den Brennöfen führen nach jetzigem Kenntnisstand zu einer vollständigen Vernichtung aller organischen Bestandteile und somit auch der Prionen. Ein Akzeptanzproblem für den Zementklinker wird daher von Seiten der Bundesregierung nicht befürchtet.

11. Welche Kosten und in welcher Höhe entstehen den zur Tierkörperbeseitigung Verpflichteten heute und in Zukunft?

Nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz obliegt den nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Verpflichtung zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen in Tierkörperbeseitigungsanstalten. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen; die Pflicht zur Beseitigung kann auch dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt übertragen werden. Die Länder regeln, inwieweit und in welchem Umfang im Zusammenhang mit der Tierkörperbeseitigung Gebühren erhoben werden. Die Gebühren weisen in den einzelnen Ländern Unterschiede auf aufgrund der unterschiedlichen Beteiligung der Länder und Kommunen an der Finanzierung der Tierkörperbeseitigung sowie regional gegebener Unterschiede in der Struktur und Auslastung der Tierkörperbeseitigungsanstalten. Vor diesem Hintergrund weisen auch die Kosten, die den zur Tierkörperbeseitigung Verpflichteten heute entstehen, Unterschiede auf. Eine Übersicht über die Kosten liegt der Bundesregierung nicht vor.

Aufgrund des Verfütterungsverbotsgesetzes können Tiermehle und Tierfette, die in Tierkörperbeseitigungsanstalten und Spezialbetrieben hergestellt werden, nicht mehr als Bestandteil von Futtermitteln verkauft werden. Dies führt zu Erlösausfällen und Entsorgungskosten von zurzeit 750 DM pro Tonne.

12. Liegen der Bundesregierung Schätzungen vor, inwieweit die optimierten Möglichkeiten der Verwertung der Produkte Tiermehle und Tierfette einen Kostenvorteil gegenüber der bloßen Verbrennung dieser Produkte bieten?

Da der Bundesregierung zurzeit noch keine Ergebnisse über optimierte Verwertungsmöglichkeiten und deren Kosten vorliegen, liegen ihr auch keine Schätzungen über Kostenvorteile vor.

13. Darf Tiermehl in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) verwendet werden?

Wenn ja, unter welchen Bedingungen und Auflagen?

Einer Verbrennung von Tiermehl in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen steht dann nichts entgegen, wenn diese Anlagen für die Verbrennung von Tiermehl technisch geeignet sind, über eine entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach der 17. BImSchV verfügen und für die Verbrennung von Tiermehl genehmigungsbehördlich zugelassen sind.

14. Wie würde sich die Belastung der Landwirtschaft (als letztendlich Kostenträgende) verringern, wenn die Möglichkeit bestünde, die Tiermehle und Fette als Brennstoff für die Erzeugung von erneuerbarer Energie als

Element zugelassener Brennstoffe im Sinne der Biomasseverordnung zu nutzen?

Im Entwurf der Biomasse-Verordnung (BiomasseV) ist vorgesehen, Energieträger pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Biomasse im Sinne dieser Verordnung zuzulassen als Voraussetzung für die Vergütung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Damit werden insbesondere auch Schlachtabfälle und daraus gewonnene Produkte erfasst, auch Tiermehle und -fette. Ausgenommen von der Vorrangregelung sind allerdings Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen sind. Dies betrifft auch hergestellte oder anfallende Stoffe wie Tiermehle und -fette, die im Zuge dieser Beseitigung anfallen. Der weit überwiegende Anteil von Schlachtabfällen muss allerdings nicht in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden. Insgesamt werden mit dieser Regelung neue Möglichkeiten für innovative Verfahren zur breiteren Nutzung des erneuerbaren Energieträgers Biomasse, insbesondere auch tierischen Ursprungs, eröffnet. Es ist dabei davon auszugehen, dass in solchen Anlagen der sog. Fleischbrei mit neuen Verfahren direkt energetisch genutzt wird. Nach Errichtung solcher Anlagen könnte auf diesem Weg die Kostenbelastung der deutschen Landwirtschaft im Zusammenhang mit der BSE-Problematik entsprechend reduziert werden. Im Hinblick auf Investitionssicherheit ist beabsichtigt, die BiomasseV schnellstmöglich in Kraft zu setzen.

15. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Bundesregierung für bzw. gegen eine solche Verwertung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen?

Siehe Antwort zu Frage 13.

16. Würde durch die Errichtung solcher spezialisierter Kraftwerke die Absatzsicherheit für die Produkte aus der Sterilisation und der Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten verringert?

Diese Frage wird von der Bundesregierung nicht verstanden und kann daher nicht beantwortet werden.

17. Welche Hygienevorschriften bestehen zz. für Anlagen zur Tierkörperbeseitigung, und wie werden diese von der Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen bei BSE bewertet?

Die zzt. geltenden Anforderungen an die Tierkörperbeseitigung sind gemeinschaftsrechtlich in der Richtlinie 90/667/EWG<sup>1</sup> sowie den Entscheidungen 1999/534/EG<sup>2</sup>, 2000/418/EG<sup>3</sup>, 2001/2/EG<sup>4</sup> und 2001/25/EG<sup>5</sup> festgelegt.

<sup>1</sup> Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51)

<sup>2</sup> Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204 S. 37)

<sup>3</sup> Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76)

<sup>4</sup> Entscheidung 2001/2/EG der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Änderung der Entscheidung 2000/418/EG zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern (ABl. EG Nr. L 1 S. 21)

<sup>5</sup> Entscheidung 2001/25/EG der Kommission vom 27. Dezember 2000 zur Untersagung der Verwendung bestimmter tierischer Nebenerzeugnisse in Tierfutter (ABl. EG Nr. L 6 S.16)

In Deutschland sind diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz, die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung sowie die Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung umgesetzt worden.

Nach der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung sind Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse mit thermischen Verfahren, bei denen Wärme indirekt zugeführt wird, zu behandeln. Sie sind auf Teile von einer Größe von höchstens 50 mm zu zerkleinern, bis zum Zerfall der Weichteile zu erhitzen und anschließend mindestens 20 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 133 °C und einem Druck von 3 bar heißzuhalten. Das Material ist während des ganzen Vorgangs ständig umzurühren. Die Dauer des Heißhaltens, die Höhe der Temperatur und des Dampfdruckes sind fortlaufend zuverlässig nachweisbar zu messen.

Nach der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung sind Risikomaterial sowie Tierkörper und Tierkörperteile, bei denen das Risikomaterial nicht entnommen worden ist, nach Vorbehandlung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unverzüglich der Verbrennung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

Nach der Futtermittel-Verwertungsverbotsverordnung dürfen Tierkörper und Teile von Tierkörpern verendeter oder nicht zum Zwecke der Gewinnung von Lebensmitteln getöteter Tiere nicht zur Herstellung von Futtermitteln für Tiere, die zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, verwendet werden. Dieses Verbot gilt entsprechend für totgeborene und ungeborene Tiere.

Die gemeinschaftsrechtlichen ebenso wie die nationalen Anforderungen an die Tierkörperbeseitigung tragen – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung bei BSE – den Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses Rechnung.

18. Welche Veränderungen und Neuerungen und mit welcher Zielrichtung sind für die Zukunft geplant?

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2000 dem EP und dem Rat einen Vorschlag zur Neuordnung der tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften (bisher Richtlinie 90/667/EWG) vorgelegt, der eine Einteilung des Rohmaterials (Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse) in drei Gruppen vorsieht.

Gruppe 1 umfasst Material, das nach Vorstellung der KOM entweder nach Vorbehandlung (bei 133 °C, 3 bar, 20 Minuten) verbrannt oder direkt verbrannt werden soll. In diese Kategorie fallen insbesondere

- die Körper von Tieren, bei denen Verdacht auf TSE bestand oder TSE festgestellt wurde,
- tote Heimtiere, Versuchstiere und Ausstellungstiere (Zoo, Zirkus) sowie
- sog. spezifisches Risikomaterial von Wiederkäuern.

Gruppe 2 umfasst Material, das nach Vorbehandlung (grundsätzlich 133 °C, 3 bar, 20 Minuten) entweder

- in oleochemischen Anlagen oder in Biogasanlagen genutzt oder
- verbrannt werden kann.

Hierzu zählen insbesondere

- alle landwirtschaftlich genutzten Tiere, die z. B. im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung getötet wurden oder die verendet sind,
- alle Teile von geschlachteten Tieren, die als untauglich für den menschlichen Verzehr beurteilt wurden, da sie Anzeichen von Krankheiten, die auf Mensch oder Tier übertragbar sind, zeigen sowie

- Erzeugnisse, die zunächst für den menschlichen Verzehr bestimmt waren und mittlerweile Schäden aufweisen, die Risiken für die menschliche oder tierische Gesundheit mit sich bringen.

Gruppe 3 umfasst Material, das nach Behandlung (grundsätzlich 133 °C, bar, 20 Minuten) weiterhin zulässig bleiben soll für die Herstellung von Futtermitteln für landwirtschaftlich genutzte Tiere oder Heimtiere. Hierzu zählen insbesondere

- alle Teile von geschlachteten Tieren, die als tauglich für den menschlichen Verzehr beurteilt wurden,
- Nebenerzeugnisse, die bei der Herstellung von Lebensmitteln anfallen, sowie
- Erzeugnisse, die zunächst für den menschlichen Verzehr bestimmt waren, die aber aufgrund von Verpackungsmängeln oder abgelaufenem Haltbarkeitsdatum nicht mehr für die menschliche Ernährung vorgesehen sind.

Der Entwurf sieht vor, dass Betriebe, in denen die Rohmaterialien be- oder verarbeitet werden, jeweils nach bestimmten Kriterien von den zuständigen Behörden zuzulassen und später auch entsprechend zu überwachen sind. Gleichzeitig werden in dem Vorschlag auch die tierseuchenrechtlichen Anforderungen für den innergemeinschaftlichen Handel und den Drittlandhandel festgelegt.

Für die schwedische Ratspräsidentschaft hat die Behandlung dieses Vorschlags besondere Priorität. Ihr Ziel ist es, den Entwurf bis Ende Mai/Anfang Juni so weit durchgearbeitet zu haben, dass eine politische Entscheidung im Agrarrat der Europäischen Union herbeigeführt werden kann.

Im Rahmen der Beratungen dieses Vorschlags setzt sich die deutsche Delegation insbesondere dafür ein, dass für die Vorbehandlung des Materials der Kategorien 1 und 2 nur das Hitze-Druck-Verfahren (mindestens 133 °C, bar, 20 Minuten) zugelassen wird. Die Ausnahmemöglichkeiten für die Anwendung alternativer Verfahren werden nachdrücklich abgelehnt. Ebenso fraglich erscheinen die Ausnahmemöglichkeiten für das direkte Vergraben von Material der Kategorie 1 in „entlegenen Gegenden“. Ein Hauptanliegen der deutschen Delegation ist, dass Material der Kategorie 3 zukünftig nicht mehr für die Herstellung von Futtermitteln für landwirtschaftliche Nutztiere verwendet werden darf.

Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Sondervorschriften für das In-Verkehr-Bringen und die Einfuhr von behandeltem tierischen Eiweiß und anderen Futtermittel-Ausgangsstoffen mit dem deutschen Gesetz vom 1. Dezember 2000 nur insoweit vereinbar, als das deutsche Recht noch eine Verfütterung an Heimtiere, nicht aber an landwirtschaftliche Nutztiere erlaubt. Insgesamt muss kritisch hinterfragt werden, inwieweit die vorgeschlagene Dreiteilung des Rohmaterials vor dem Hintergrund aufrechterhalten werden kann, als eine getrennte Erfassung nur schwer nachprüfbar bzw. zu kontrollieren ist. Unabhängig davon müssen entsprechende Inverkehrbringens- und Einfuhrregelungen getroffen werden.